

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Wehrdienst der Reservisten.**

(Reservistenordnung)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBI. I S. 2) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die ungedienten und gedienten Wehrpflichtigen bilden bis zur Vollendung des 50. und Offiziere bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres die Reserve der Nationalen Volksarmee.

Im Verteidigungszustand gehören die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die der Reserve angehörenden Wehrpflichtigen werden Reservisten genannt.

(2) Ungediente Reservisten sind:

Wehrpflichtige ab 18. Lebensjahr bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst.

(3) Gediente Reservisten sind:

a) Wehrpflichtige, die den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Wehrrersatzdienst abgeleistet haben;

b) Wehrpflichtige, die an einer Ausbildung oder Übung für Reservisten teilgenommen haben.

(4) Wehrpflichtige, die gemäß § 12 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. Januar 1962 für den Wehrdienst als dienstuntauglich ausgemustert sind oder nach § 13 vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, zählen nicht zur Reserve der Nationalen Volksarmee.

§ 2

Einteilung der Reserve der Nationalen Volksarmee

Die Reserve der Nationalen Volksarmee wird eingeteilt:

- a) Reservegruppe I: Ungediente Wehrpflichtige,
Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann (Kapitänleutnant) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres;
Offiziere ab Dienstgrad Major (Korvettenkapitän) aufwärts bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b) Reservegruppe II: Ungediente Wehrpflichtige,
Soldaten und Unteroffiziere vom Beginn des 36. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
im Verteidigungszustand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
Offiziere bis einschließlich Dienstgrad Hauptmann (Kapitänleutnant) vom Beginn des 36. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 3

Reservendienstverhältnis

(1) Das Reservendienstverhältnis wird durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee oder des Wehrrersatzdienstes unterbrochen.

(2) Nach Beendigung des aktiven Dienstes in der Nationalen Volksarmee oder des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve der Nationalen Volksarmee

- a) für Soldaten und Unteroffiziere durch die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur oder Gleichgestelltem aufwärts;
- b) für Offiziere durch den Minister für Nationale Verteidigung.

In Ehren ausscheidende Offiziere, die den Wehrrersatzdienst ableisten, werden auf Vorschlag der entsprechenden Minister durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung als Offizier in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

(3) Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die den aktiven Wehrdienst oder den Wehrrersatzdienst abgeleistet haben, werden in der Regel mit dem während der Dienstzeit zuletzt geführten Dienstgrad in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

§ 4

Reservistenwehrdienst

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

Die Reservisten können zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes durch die Wehkreiskommandos einberufen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt in der Regel 14 Tage vor Beginn der Ausbildung bzw. Übung durch einen Einberufungsbefehl entsprechend § 24 der Mustierungs-Ordnung.

(3) Vor Beginn der Ausbildung oder einer Übung haben sich die Reservisten einer Überprüfung der Diensttauglichkeit zu unterziehen. Sie entfällt für Reservisten, die unmittelbar vor Beginn der Ausbildung oder Übung gemustert wurden oder vor der Einberufungskommission erschienen sind.

Die Untersuchung ist durch die Wehkreiskommandos zu organisieren.

§ 5

Der Fahneid

Reservisten, die in der Nationalen Volksarmee noch keinen Fahneid auf die Deutsche Demokratische Republik geleistet haben, leisten diesen innerhalb von 10 Tagen bei ihrer ersten Teilnahme am Reservistenwehrdienst.

§ 6

Die Freistellung zum Reservistenwehrdienst

(1) Die Betriebe, Genossenschaften, staatlichen Organe, Organisationen und Institutionen sind verpflichtet, die Reservisten zur Teilnahme am Reservistenwehrdienst zu beurlauben.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Wehrpflichtigen keine Nachteile hinsichtlich des Arbeitsrechtsverhältnisses und des Arbeitsplatzes entstehen.

Eine Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist unzulässig.